Formular zurücksetzen Formular drucken

BG Verkehr
Verkehrswirtschaft
Post-Logistik
Telekommunikation

Antwort bitte an

BG Verkehr
Mitgliederabteilung
22757 Hamburg

Unternehmensnummer: _____

Antrag auf eine Zusatzversicherung gemäß § 48 der Satzung

Name, Vorname: _____ Geburtsdatum: _____

Straße und Hausnummer: _____ Telefon: _____

PLZ und Ort: _____ E-Mail: _____

Hiermit beantrage ich eine Zusatzversicherung mit einer Versicherungssumme in Höhe von:
Bitte geben Sie die Versicherungssumme in vollen 1.000 € an. _____

Zusammen mit dem Durchschnittsjahreseinkommen der Unternehmer-versicherung kraft Gesetz (Sparte See) in Höhe von: _____

ergibt sich eine Gesamtversicherungssumme in Höhe von:
Bitte beachten Sie unsere Höchstversicherungssumme von zurzeit 96.000 EUR 0 €

Bitte ausfüllen:

Sind Sie als Kapitän bzw. Besatzungsmitglied eines Seeschiffes bzw. Fischereifahrzeugs an Bord tätig?

☐ ja ☐ nein

Falls ja: ☐ in der Kauffahrtei ☐ in der Fischerei ca. ____ Monate pro Jahr

Dienststellung an Bord: _____

_____ Ort, Datum

_____ eigenhändige Unterschrift der Antragstelle-rin/des Antragstellers

M6105.001.07.24

Auszug aus der Satzung der BG Verkehr

Abschnitt X

Ausdehnung der Versicherung

Erster Unterabschnitt
Pflichtversicherung der Unternehmerinnen/Unternehmer kraft Satzung

§ 48
Zusatzversicherung

(1) Die Berufsgenossenschaft hat der Versicherung auf schriftlichen Antrag der nach § 46 Absatz 1 der Satzung versicherten Person eine höhere Versicherungssumme als die in § 47 der Satzung bestimmte zugrunde zu legen (§ 83 Satz 2 SGB VII). Der Betrag muss auf volle 1.000 Euro lauten und darf den in § 37 Abs. 2 genannten Höchstbetrag nicht übersteigen. Die Versicherungssumme soll das tatsächliche Einkommen aus der versicherten Unternehmertätigkeit nicht übersteigen. Die Berufsgenossenschaft kann einen entsprechenden Nachweis verlangen. Die Beitragsberechnung erfolgt nach § 47 Absatz 3 der Satzung.

(2) Die Versicherungssumme für die nach § 46 Absatz 1 der Satzung versicherten Personen, die wegen Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit Geldleistungen beziehen, mit denen diese Tätigkeit nach dem SGB II oder SGB III gefördert wird, darf für die Zeit der Förderung 25.000 Euro nicht übersteigen.

(3) Die nach Absatz 1 festgestellte Versicherungssumme tritt am Tage nach Eingang des Antrages bei der Berufsgenossenschaft an die Stelle des in § 47 der Satzung genannten Betrages. Das gilt nicht für die Berechnung des Verletzten- oder Übergangsgeldes im Falle der Wiedererkrankung an Unfallfolgen (§ 48 SGB VII), wenn der Versicherungsfall bereits vor Abschluss oder Erhöhung der Zusatzversicherung eingetreten ist. In diesen Fällen ist von der zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles maßgeblichen Versicherungssumme auszugehen. § 55 Satz 2 und 3 der Satzung gelten entsprechend.

(4) Die Zusatzversicherung wird mit Ablauf des Monats, in dem ein schriftlicher Antrag bei der Berufsgenossenschaft eingegangen ist, aufgehoben oder auf eine andere Versicherungssumme umgestellt. Sie tritt, unbeschadet der Regelung in § 50 der Satzung außer Kraft, wenn der auf sie entfallende Beitrag oder Beitragsvorschuss binnen zweier Monate nach Fälligkeit nicht gezahlt worden ist. Eine Neuanmeldung bleibt so lange unwirksam, bis der rückständige Beitrag oder Beitragsvorschuss entrichtet worden ist.

§ 49
Umfang und Beginn der Leistungen

(1) Die nach § 46 der Satzung versicherten Personen erhalten bei Versicherungsfällen Leistungen nach Gesetz und Satzung.

(2) Heilbehandlung (§ 27 SGB VII) und Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§ 35 SGB VII) werden vom Tage des Arbeitsunfalls an gewährt. Geldleistungen beginnen mit dem Tag, ab dem die Arbeitsunfähigkeit infolge des Arbeitsunfalls ärztlich festgestellt worden ist, soweit durch Absatz 3 und durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(3) Das Verletztengeld aus der Zusatzversicherung wird bei ambulanter Behandlung erst nach Ablauf von 42 Tagen gezahlt. Die Frist nach Satz 1 beginnt am Tag, ab dem die Arbeitsunfähigkeit ärztlich festgestellt worden ist. Satz 1 gilt nicht für Versicherte, die bei einer Krankenkasse mit Anspruch auf Krankengeld versichert sind (§ 46 Absatz 2 Satz 2 SGB VII).

§ 50
Beendigung der Versicherung

(1) Sind die Voraussetzungen für die Versicherung kraft Satzung nicht mehr erfüllt, so endet sie mit dem Schluss des Monats, in dem die Unternehmerin/der Unternehmer den Wegfall der Voraussetzungen anzeigt. Bei Wegfall der Voraussetzungen hat auch die Berufsgenossenschaft das Recht, der Unternehmerin/dem Unternehmer mitzuteilen,
dass sie die Versicherung als beendet betrachtet. Dies gilt auch für die Beendigung der Zusatzversicherung nach
§ 48 der Satzung.

(2) Bei Überweisung des Unternehmens erlöschen die Versicherung und die Zusatzversicherung mit dem Tage, an dem die Überweisung wirksam wird (§ 137 SGB VII). Bei Einstellung des Unternehmens oder bei Ausscheiden der Unternehmerin/des Unternehmers aus dem Unternehmen erlöschen die Versicherung und die Zusatzversicherung
mit dem Tage des Ereignisses.

§ 51
Versicherungsschein

Die Berufsgenossenschaft erteilt der gemäß § 46 der Satzung versicherten Unternehmerin/dem versicherten Unternehmer einen Versicherungsschein. Besteht eine Zusatzversicherung (§ 48 der Satzung), so wird die Versicherungssumme in dem Versicherungsschein angegeben.

M6112.014.06.18